

Die Stadt Erding erläßt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diese Bebauungsplanänderung als

Satzung

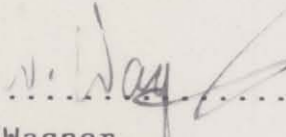
Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches (Festsetzung A.5.4 und 5.5 des Teiles - Satzung) den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 135, ausgenommen den Teil 1 - Planzeichnung.

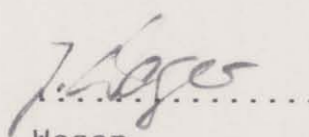
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 für das Gewerbegebiet Erding West Teil 1 nördlich der Dachauer Straße, östlich der Flughafentangente Ost.

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 135:
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Planfertiger:
Stadtplanungsamt Erding

Entwurf:


Wagner
Dipl.-Ing. (FH)


Weger
Stadtbaumeister


K.-H. Bauernfeind
1. Bürgermeister

Gefertigt am: 01.07.1996

In der Fassung vom : 05.12.1996

Satzung Teil 2 Festsetzung durch Text

Z: 202
Bebauungsplan Nr. 135.1
Fassung vom 05.12.1996
Rechtsverbindlich seit 09.01.1997

5 IMMISSIONSSCHUTZ

- 5.1 In den Industriegebietsflächen GI 1 bis GI 3 sind besonders emissionsträchtige Betriebe und Anlagen entlang der St 2580 anzusiedeln. Soweit dies nicht möglich ist, haben Antragsteller nachzuweisen, daß die maßgeblichen Immissionsrichtwerte in den angrenzenden Gewerbegebietsflächen nicht überschritten werden.
- 5.2 Im Industriegebiet sind Büro- und Aufenthaltsräume zur von der St 2580 (FTO) abgewandten Seite hin zu orientieren.
- 5.3 In den Gewerbeflächen GE 3, 5, 7 und 9 sind Räume von "ausnahmsweise zulässigen Wohnungen" (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO), die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, zur komplett abgewandten Seite gegenüber den Industriegebietsflächen zu orientieren.
- 5.4 Entfällt
- 5.5 Entfällt
- 5.6 Bei einer Neuerrichtung bzw. baulichen Nutzungsänderung bezüglich "ausnahmsweise zulässigen Wohnungen" auf Gewerbefläche GE 1 ist dafür Sorge zu tragen, daß schutzwürdige Aufenthaltsräume bezüglich der ED 7 zur lärmabgewandten Seite hin orientiert werden.

C. Verfahrensvermerke

1. Der Planungs- und Umweltausschuß hat in seiner Sitzung am 18.06.1996 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr 135 beschlossen.
2. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit von 01.10.1996 bis 31.10.1996 am Verfahren beteiligt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Der Planungs- und Umweltausschuß der Stadt Erding hat den Bebauungsplan mit Begründung in seiner Sitzung am 05.12.1996 in der Fassung vom 05.12.1996 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Ein Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich (§ 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG).
5. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschuß zur Bebauungsplanänderung erfolgte am 09.01.1997. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 05.12.1996 in Kraft (§ 12 BauGB).

Erding, 08.01.1997

gez.

Bauernfeind, 1. Bürgermeister

